

54. 1. Enthält eine gegen eine Ehefrau begangene Amtspflichtverletzung ohne weiteres eine solche auch gegen ihren Ehemann, sodas er uneingeschränkt Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens verlangen kann?

2. Begründet die Aufnahme einer von der Polizei als geisteskrank eingelieferten Person in eine staatliche Irrenanstalt dann ein Vertragsverhältnis zwischen dem Eingelieferten und dem Staate, wenn für seine Verpflegung und Behandlung Gebühren zu entrichten sind?

RGW. §§ 839, 844, 845.

III. Zivilsenat. Urf. v. 26. November 1929 i. S. N. (Kl.) w. Hamb. Staat (Wekl.). III 499/28.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1923 begab sich die Ehefrau des Klägers, der englischer Staatsangehöriger ist und in Kapstadt wohnt, zur Regelung einer Erbschaftsangelegenheit nach Hamburg. Dort wurde sie am 22. Juni 1924 von der Polizei in das Hafentrankenhaus eingeliefert, da sie geisteskrank sei. Wenige Tage später wurde sie in die Staatskrankenanstalt F. überführt, wo sie bis zu ihrer am 23. August 1924 erfolgten Entlassung blieb.

Der Kläger behauptet, seine Ehefrau habe sich, als sie von der Polizei aufgegriffen worden sei, lediglich in einem vorübergehenden hypnotischen Zustand befunden, der nach wenigen Tagen abgeklungen sei. Geisteskrank sei sie nie gewesen; das hätten die beamteten Ärzte in F. bei sorgfältiger Untersuchung des Zustands der bei ihnen eingelieferten erkennen müssen. Die weitere grundlose Festhaltung seiner Ehefrau in der staatlichen Krankenanstalt beruhe deshalb auf schuldhafter Amtspflichtverletzung der behandelnden Ärzte. Als alle Versuche von befreundeter Seite, ihre Entlassung aus dem Kranken-

haus herbeizuführen, gescheitert seien, sei er, Kläger, von Kapstadt nach Hamburg gereist, um seiner Ehefrau die Freiheit wieder zu verschaffen. Auf seine Vorstellungen hin sei sie dann aus der Anstalt entlassen worden. Für die Unkosten der Fahrt nach Hamburg und seines Aufenthalts dort, sowie für die ihm dadurch sonst noch erwachsene Vermögensseinbuße müsse der verklagte Hamburgische Staat Ersatz leisten. Von seinem auf 8—10000 RM. bezifferten Schaden hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 3000 RM. eingeklagt. Der Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger aus der Unterbringung und der Behandlung seiner Ehefrau in der Staatskrankenanstalt F. keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten zuständen. Er bestreitet jedes Verschulden der beteiligten Ärzte.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der Kläger legt den beamteten Ärzten, die seine Ehefrau in der Hamburgischen Staatskrankenanstalt F. behandelt haben, schuldhaftes Amtspflichtverletzung zur Last, stützt seine Klage also auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. und § 27a des Hamb. UG. z. BGB. vom 14. Juli 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1920 (Hamb. GS. S. 13). Letzteres Gesetz gewährt Ausländern Ansprüche gegen den Hamburgischen Staat auf Grund seiner Haftung für seine Beamten ohne Rücksicht auf die Verbürgung von Gegenseitigkeit.

Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch deshalb für unbegründet erklärt, weil den Ärzten dem Kläger als Ehemann gegenüber keine Amtspflicht zur ordnungsmäßigen Behandlung seiner Ehefrau obgelegen habe. Der beamtete Arzt, der eine Kranke in einer öffentlichen Krankenanstalt behandle, sei nur dem Kranken, nicht dessen Ehegatten gegenüber amtlich verpflichtet. Belange des Ehemanns würden durch unrichtige Behandlung seiner Ehefrau nur mittelbar verletzt. Hiergegen sind vom Standpunkt des Reichsrechts aus keine Bedenken zu erheben. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt einen Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nur den unmittelbar Verletzten (BGB. Bd. 55 S. 30, Bd. 64 S. 345 und S. 360 u. a.). Unmittelbar verletzt ist im Falle des § 839 BGB.

lediglich der Dritte, dem gegenüber der Beamte seine Amtspflicht außer acht gelassen hat (RGZ. Bd. 78 S. 247). Der Kreis der Personen, denen der Beamte durch seine Amtstätigkeit dienen soll, kann allerdings über den Kreis der Personen hinausgehen, die bei seiner Tätigkeit unmittelbar beteiligt sind, braucht es aber nicht (RGZ. Bd. 78 S. 244). Hier decken sich beide Kreise. Das Oberlandesgericht nimmt, wie sich aus seinen Ausführungen mit genügender Deutlichkeit ergibt, für die an der Staatsfrankenanstalt F. angestellten Hamburger Medizinalbeamten an, daß sie Amtspflichten nur gegenüber den ihrer Pflege anvertrauten Kranken, nicht auch gegenüber deren Angehörigen zu erfüllen haben. Insbesondere seien sie zur ordnungsmäßigen Behandlung einer in die Anstalt eingelieferten Ehefrau nicht auch dem Ehemann gegenüber amtlich verpflichtet. Diese Beurteilung des Aufgaben- und Pflichtenkreises der Hamburger beamteten Ärzte gründet sich auf irrevisibles Landesrecht. Nach diesem bestimmen sich die Pflichten der Landesbeamten auf dem insoweit reichsrechtlich nicht geregelten Gebiete des Medizinalpolizeiwesens. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser, die angefochtene Entscheidung im letzten Grunde tragende Teil der Begründung vom Revisionsgericht überhaupt nachgeprüft werden kann oder ob das Reichsrecht maßgebend ist für die Frage, wem gegenüber die aus dem Landesrecht zu entnehmenden Pflichten der Beamten bestehen. Denn auch im zweiten Fall ist der Standpunkt des Berufungsgerichts zu billigen.

Die Revision beruft sich auf die rechtliche Ausgestaltung, die das Verhältnis des Ehemanns zu seiner Ehefrau erfahren habe. Ihre Ausführungen lassen zunächst außer acht, daß sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau überhaupt nicht nach deutschem Recht und nach den diesem Recht zugrunde liegenden Anschauungen bemißt. Im übrigen gipfeln sie in dem Satz, daß der Ehemann hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten in fast allen Lebensbeziehungen mit seiner Frau gleichgestellt werde. Daraus folgert die Revision, daß eine Amtspflicht, die der Ehefrau gegenüber besteht, auch dem Ehemann gegenüber begründet sei. Dieser allgemeine Satz trifft aber für das Gebiet der unerlaubten Handlungen nicht zu, sodaß auch die daraus gezogene Schlußfolgerung abzulehnen ist. Aus den §§ 844 und 845 BGB. erhellt unzweideutig, daß eine gegen eine Ehefrau begangene unerlaubte Handlung nicht zugleich eine solche gegen den Ehemann

darstellt. Nur in den in diesen beiden Vorschriften bezeichneten Fällen und in dem dort näher begrenzten Umfang kann der Ehemann Schadenersatzansprüche auf Grund einer gegen seine Ehefrau verübten unerlaubten Handlung erheben; in weiterem Umfang stehen sie ihm als nur mittelbar Verletztem nicht zu. Die §§ 844, 845 gelten auch für den Fall des § 839 BGB. (RGZ. Bd. 94 S. 103, 104). Das Gesetz hat mithin Vorkehrung getroffen für den Fall, daß ein Beamter eine Amtspflicht verletzt, die ihm nur einer Ehefrau, nicht zugleich auch ihrem Ehemann gegenüber obliegt. Nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen muß also eine Amtspflichtverletzung gegenüber der Frau nicht schon ohne weiteres auch eine solche gegen den Mann enthalten; sie kann es nur. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach dem Inhalt der Amtspflicht, insbesondere nach dem mit ihr verfolgten Zweck (RGZ. Bd. 78 S. 243). Aus den Feststellungen, die das Berufungsgericht über den Umfang der Amtspflichten der Hamburger beamteten Ärzte getroffen hat, ergibt sich keine Amtspflicht der an der Behandlung seiner Ehefrau beteiligten Amtspersonen gegenüber dem Kläger.

Auch die weitere Begründung des Berufungsurteils begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Die Ehefrau des Klägers ist auf Grund von § 22 des Hamb. Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 durch die Polizei aufgegriffen und zunächst in das Hafentrankenhaus, dann in die Staatskrankenanstalt F. gebracht worden. Dieser § 22 ermächtigt die Polizeibehörde und ihre Beamten und Angestellten, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn deren eigener Schutz die Maßregel erforderlich macht. Bei der Festnahme der Ehefrau des Klägers handelte es sich also um eine polizeiliche Maßnahme, ebenso aber auch bei der sich daran anschließenden Verbringung in ein Krankenhaus und bei ihrer Festhaltung und Behandlung dort. Ein Vertragsverhältnis liegt mithin nicht vor, selbst wenn der Ehemann Verpflegungskosten hat zahlen müssen. Solche Zahlungen können auch bei einer rein polizeilichen Maßnahme gefordert werden. Eine polizeiliche Unterbringung im Krankenhaus vermag daher keinesfalls vertragliche Beziehungen zu begründen. . . .